



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 11/2015

6. Mai 2015

### Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 5. Mai 2015	Seite 246
Ordnung über die Verfahren der Bewährungs- und Befähigungsevaluation sowie das Tenure-Track-Verfahren bei Juniorprofessoren an der Technischen Universität Chemnitz (Juniorprofessoren-Ordnung) vom 5. Mai 2015	Seite 252
Ordnung über den Studienjahresablauf an der Technischen Universität Chemnitz vom 5. Mai 2015	Seite 256

### Geschäftsordnung des Senates der Technischen Universität Chemnitz Vom 5. Mai 2015

Aufgrund von § 80 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8/2013, S. 116), die durch Artikel 1 der Satzung vom 5. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 43/2014, S. 1956) geändert worden ist, hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Arbeitsgrundlagen
- § 2 Einberufung, Leitung, Vertretung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Antragstellung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Beschlussfassung
- § 7 Sondervotum
- § 8 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit
- § 9 Ausschluss wegen Befangenheit
- § 10 Wortmeldungen
- § 11 Anträge zum Verfahren
- § 12 Sitzungsniederschrift
- § 13 Einsetzung von Kommissionen und Beauftragten
- § 14 Wahl und Abwahl der Prorektoren
- § 15 Durchführung von Beschlüssen
- § 16 Schlussbestimmungen

## § 1

### Arbeitsgrundlagen

- (1) Der Senat arbeitet auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Zusammensetzung des Senates sind insbesondere in § 81 SächsHSFG und § 25 Abs. 3 SächsHSFG sowie der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz geregelt.
- (3) Dem Senat mit beratender Stimme angehörende Mitglieder haben mit Ausnahme des Stimmrechtes alle Rechte eines Mitgliedes des Senates (§ 53 Abs. 4 SächsHSFG).

## § 2

### Einberufung, Leitung, Vertretung

- (1) Der Senat wird vom Rektor als Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen der Prorektoren, schriftlich einberufen und geleitet. Während der Sitzung übt der Vorsitzende die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.
- (2) Kann ein Dekan nicht an der Sitzung teilnehmen, kann dieser durch den gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG zum Stellvertreter bestimmten Prodekan vertreten werden.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Senates, die an der Teilnahme an der Sitzung aus wichtigem Grund längerfristig verhindert sind, können durch die gewählten Ersatzvertreter betreffender Mitgliedergruppe in der durch das Wahlergebnis bestimmten Reihenfolge vertreten werden. Die Ersatzvertreter haben kein Stimmrecht. Der Grund der Verhinderung ist dem Vorsitzenden des Senates rechtzeitig anzuzeigen.
- (4) Die vom Rektor festgelegten regulären Sitzungstermine werden den Mitgliedern des Senates spätestens sechs Monate vor Beginn des jeweiligen Semesters zur Kenntnis gegeben.
- (5) Der Zeitpunkt einer Sitzung soll mindestens drei Wochen vorher bekanntgegeben werden. Zu Sitzungen wird spätestens bis zum siebenten Tage vor der Sitzung eingeladen.
- (6) In dringenden Fällen kann mit einer Frist von weniger als sieben Tagen eingeladen werden, wobei auch andere Einladungsformen als die schriftliche zulässig sind.
- (7) Der Senat soll nicht außerhalb der Vorlesungszeit tagen.
- (8) Auf Antrag von mindestens einem Sechstel seiner Mitglieder muss der Senat innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn der Gegenstand in die Zuständigkeit des Senates fällt. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes mit einer Begründung gestellt werden.

## § 3

### Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Sie wird gemeinsam mit der Einladung an die Mitglieder versandt. Ferner sind die für die Beratung oder Beschlussfassung notwendigen Unterlagen beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. erwartete Beschlüsse anderer Gremien während der Einladungsfrist) können die Unterlagen erst am Tage der Sitzung als Tischvorlagen verteilt werden, sind dann jedoch zusätzlich spätestens 24 Stunden vor der Sitzung den Mitgliedern des Senates per Fax bzw. per E-Mail zu übermitteln.
- (2) Die Unterlagen sollen vollständig sein und einen Beschlussvorschlag, sofern es sich nicht um Berichtsvorlagen handelt, enthalten. Auf nicht versandte Unterlagen ist hinzuweisen. Unterlagen, die nicht für den Versand bestimmt sind, sind den Sitzungsteilnehmern vom Vorsitzenden spätestens mit der Übermittlung der Tagesordnung zugänglich zu machen. Die Mitglieder des Senates können bis spätestens zum vierten Arbeitstag, 24.00 Uhr, vor der jeweiligen Sitzung weitere erforderliche Unterlagen anfordern.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zum Ende des 14. Tages vor der Sitzung schriftlich oder per Fax bzw. E-Mail mit Begründung und ggf. Anlagen beim Vorsitzenden die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung vorschlagen. Eingegangene Vorschläge werden durch den Vorsitzenden auf die Zuständigkeit des Senates überprüft. Der Vorsitzende entscheidet über die Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung.
- (4) Beratungsgegenstände, die erst nach Versendung der Einladung vorgeschlagen werden, können durch Beschluss des Senates zu Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn diese als dringlich erachtet werden. Über die Zulässigkeit von für diese Beratungsgegenstände eingereichten Unterlagen entscheidet der Senat.
- (5) Vor Eintritt in die Beratung wird die endgültige Tagesordnung durch Beschluss festgestellt.
- (6) Das Rektorat und der Hochschulrat haben dem Senat auf Anforderung in schriftlicher Form über alle Angelegenheiten der Hochschule ihren jeweiligen Aufgabenbereich betreffend zu berichten (§ 81 Abs. 5 SächsHSFG, § 16 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz). Die Anforderung eines Berichtes nach Satz 1 an den Senat setzt

die Aufnahme eines entsprechenden Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung voraus und bedarf einer Beschlussfassung des Senates gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1.

#### **§ 4 Antragstellung**

- (1) Antragsrecht haben alle Mitglieder des Senates.
- (2) Alle Anträge mit Ausnahme von Verfahrensanträgen sind dem Vorsitzenden auf dessen Aufforderung hin schriftlich vorzulegen.
- (3) Bei Vorliegen mehrerer Sachanträge wird in der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt. Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Sachanträge vor, so ist jeweils über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt.

#### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Senat ist gemäß § 54 Abs. 1 SächsHSFG beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Senates fest. Auf Antrag eines Mitgliedes des Senates muss vom Vorsitzenden unverzüglich die Beschlussfähigkeit überprüft werden. Der Vorsitzende kann die Sitzung zur Feststellung der Beschlussfähigkeit für kurze Zeit unterbrechen.
- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung und unter Beachtung der Frist des § 2 Abs. 5 Satz 2 bzw. des § 2 Abs. 6 einzuladen. Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 SächsHSFG ist der Senat in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist mit der Einladung hinzuweisen.

#### **§ 6 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse werden gemäß § 54 Abs. 2 SächsHSFG mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern durch das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz nichts anderes bestimmt ist. Der Rektor entscheidet bei Stimmengleichheit (§ 81 Abs. 2 Satz 7, 2. HS SächsHSFG).
- (2) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. In Personalangelegenheiten ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen (§ 56 Abs. 2 SächsHSFG); ebenso auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes. Über Anträge zum Verfahren wird offen abgestimmt.
- (3) Sowohl offene als auch geheime Abstimmungen können auch unter Verwendung einer elektronischen, frei programmierbaren Stimmabgabehilfe (interaktives Votingssystem) vorgenommen werden. In diesem Fall erfolgt die Stimmabgabe in Abweichung von Absatz 2 nicht durch Handaufheben oder mittels Stimmzettel, sondern durch Betätigung des dem jeweiligen Mitglied des Senates zugeordneten Abstimmgerätes sowie funktechnische Übermittlung und elektronische Verbuchung der vorgenommenen Stimmabgabe. Der Vorsitzende entscheidet über die Verwendung des Votingystems für die einzelnen, in einer Senatssitzung zu fassenden Beschlüsse; hiervon wird auf Verlangen eines Mitgliedes des Senates im Einzelfall abgewichen.
- (4) Übersteigt die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der laut Anwesenheitsliste anwesenden Stimmberechtigten, so wird die Abstimmung als namentliche Abstimmung wiederholt.
- (5) Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Studentenvertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Beschlüsse des Senates in Angelegenheiten der Forschung bedürfen auch der Mehrheit der Stimmen der dem Senat angehörenden Hochschullehrer (§ 54 Abs. 3 SächsHSFG).
- (7) Dem Senat angehörende sonstige Mitarbeiter haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Lehre und Forschung (§ 9 Abs. 5 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz).

#### **§ 7 Sondervotum**

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senates kann ein schriftliches Sondervotum vorlegen. Dieses ist in der Sitzung anzukündigen, in welcher der betreffende Beschluss gefasst wurde, und dem Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen vorzulegen. Das Sondervotum soll sich im Wesentlichen nur auf solche Argumente stützen, die auch in der Beratung vorgebracht wurden.

- (2) Auch ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht anwesend war, kann bis zur Genehmigung der jeweiligen Sitzungsniederschrift dem Vorsitzenden ein Sondervotum vorlegen.
- (3) Sondervoten sind in der Sitzungsniederschrift zu erwähnen und Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, beizufügen oder nachzureichen.

## **§ 8**

### **Öffentlichkeit, Verschwiegenheit**

- (1) Die Sitzungen des Senates sind hochschulöffentlich.
- (2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden stets nicht öffentlich behandelt (§ 56 Abs. 2 SächsHSFG). Die Entscheidung darüber, ob eine Personal- oder Prüfungsangelegenheit vorliegt, trifft der Vorsitzende im Rahmen der Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung. Treten Zweifel darüber auf, ob eine solche Personal- oder Prüfungsangelegenheit vorliegt, entscheidet der Senat per Beschluss zu Beginn der Sitzung.
- (3) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss, der in nicht öffentlicher Beratung gefasst werden muss, ausgeschlossen werden, wenn berechnigte Interessen dies erfordern.
- (4) Die Tagesordnung wird am selben Tage, an dem sie den Mitgliedern des Senates zugesandt wird, jeweils durch öffentlichen Aushang und in elektronischer Form bekannt gemacht. Die genehmigte Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung wird in elektronischer Form zugänglich gemacht, soweit kein Mitglied bis zur Genehmigung der Niederschrift widerspricht.
- (5) Wird hinsichtlich eines für den nicht öffentlichen Teil der Sitzung vorgeschlagenen Tagesordnungspunktes die Behandlung im öffentlichen Teil beschlossen, ist dieser Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (6) Zu den Sitzungen können sachkundige Personen allgemein oder für bestimmte Punkte der Tagesordnung durch den Vorsitzenden hinzugezogen oder zugelassen werden. Ebenso können durch Beschluss des Senates auf Antrag eines Mitgliedes sachkundige Personen zugelassen werden. Personen nach Satz 1 und 2 haben zum betreffenden Gegenstand das Rederecht.
- (7) Zur Unterstützung des Vorsitzenden können weitere Mitglieder der Technischen Universität Chemnitz zur Sitzung hinzugezogen werden.
- (8) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände nicht öffentlicher Sitzungen verpflichtet (§ 56 Abs. 3 SächsHSFG). Personen nach Absatz 6 sind gegebenenfalls vom Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Gegenstände der hochschulöffentlichen Sitzungen sind grundsätzlich für den Bereich der Hochschulöffentlichkeit bestimmt.

## **§ 9**

### **Ausschluss wegen Befangenheit**

- (1) Ein Mitglied gilt als befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die eines seiner nahen Angehörigen betrifft.
- (2) Das befangene Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung in dieser Angelegenheit nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vorsitzenden vor der Sitzung eine mögliche Befangenheit mitzuteilen. In Zweifelsfällen entscheidet der Senat über eine Teilnahme. Dabei stimmt das betreffende Mitglied nicht mit ab.
- (4) Im Übrigen gelten §§ 20, 21 des Bundesverwaltungsverfahrensgesetzes über Ausschluss und Befangenheit entsprechend.
- (5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Wahlen.

## **§ 10**

### **Wortmeldungen**

- (1) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt der Vorsitzende das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen oder schriftlich.
- (3) Zu Beginn der Beratung über einen Antrag erhält der Antragsteller bzw. einer der Antragsteller das Wort zur Begründung.
- (4) Der Vorsitzende kann zur Geschäftsführung und zum Sitzungsablauf jederzeit das Wort ergreifen.

## § 11

### Anträge zum Verfahren

- (1) Eine Wortmeldung zum Verfahren erfolgt in der Regel durch Heben beider Hände. Sie ist unverzüglich zu behandeln. Ein Redner darf hierdurch nicht unterbrochen werden.
- (2) Anträge zum Verfahren sind insbesondere Anträge auf:
  1. Feststellung oder Überprüfung der Beschlussfähigkeit,
  2. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
  3. Untergliederung oder Zusammenfassung von Tagesordnungspunkten,
  4. Herstellung der Öffentlichkeit bzw. Nicht-Öffentlichkeit,
  5. Begrenzung der Redezeit,
  6. Schließung der Rednerliste,
  7. Schließung der Debatte,
  8. Unterbrechung der Sitzung,
  9. Nichtbefassung mit einem Antrag,
  10. Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung,
  11. geheime Abstimmung,
  12. Wiederaufnahme eines in gleicher Sitzung abgeschlossenen Tagesordnungspunktes,
  13. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorganges wegen offensichtlicher Formfehler,
  14. Feststellung sonstiger Verfahrensfehler.
- (3) Ein Antrag zum Verfahren ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von höchstens einem Redner jeder Mitgliederguppe über den Antrag abzustimmen.
- (4) Der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes hat zur Folge, dass der Beratungspunkt Teil der Tagesordnung der nächsten Sitzung wird, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes beschlossen. Entsprechendes gilt bei Vertagung der Sitzung.
- (5) Gegen alle Entscheidungen des Vorsitzenden kann nur unverzüglich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Senat.

## § 12

### Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzung des Senates wird eine Niederschrift erstellt, die mindestens folgende Angaben enthält:
  1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
  2. die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder sowie aller weiteren Teilnehmer gemäß § 8 Abs. 6 und 7,
  3. die genehmigte Tagesordnung,
  4. den Wortlaut der Änderungen der zu genehmigenden Niederschriften über vorhergehende Sitzungen des Senates,
  5. den Wortlaut der gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die zugehörigen Abstimmungsergebnisse,
  6. die Ergebnisse von Wahlen,
  7. den wesentlichen Verlauf der Beratungen.Der Verlauf der Sitzungen wird auf Tonträgern aufgezeichnet.
- (2) Der Wortlaut einer persönlichen Äußerung ist in die Niederschrift aufzunehmen, wenn das betreffende Mitglied dies bis zur Schließung der Sitzung beantragt hat.
- (3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern in der Regel binnen drei Wochen nach der jeweiligen Sitzung vorzulegen.
- (4) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens im Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Niederschrift“ Einwendungen vorgebracht werden. Einwendungen können sich nur gegen eine sachlich unrichtige Wiedergabe des Sitzungsverlaufes richten. Über Einwendungen beschließt der Senat. In Zweifelsfällen sind den Mitgliedern Aufzeichnungen auf Tonträgern zugänglich zu machen, und die Genehmigung der Niederschrift zum strittigen Punkt ist gegebenenfalls zu vertagen. Aufzeichnungen sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren und anschließend zu löschen.

## § 13

### Einsetzung von Kommissionen und Beauftragten

- (1) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen ständige oder zeitweilige Kommissionen und Beauftragte einsetzen.
- (2) Die Mitglieder der Kommissionen sowie die Beauftragten werden durch Beschluss gemäß § 6 Abs. 1 bestimmt.
- (3) In Kommissionen sollen Vertreter der Mitgliederguppen sowie Mitglieder des Senates angemessen vertreten sein.

- (4) Der Vorsitzende einer Kommission wird von dieser gewählt, falls er nicht vom Senat bestimmt wird.
- (5) Die Gruppenvertreter einer Kommission sollen von den Mitgliedern der jeweiligen Mitgliedergruppe im Senat vorgeschlagen werden.
- (6) Die Mitglieder ständiger Kommissionen und Beauftragte werden in der Regel längstens bis zum Ablauf der Amtszeit des Senates bestellt. Mitglieder ständiger Kommissionen und Beauftragte aus der Gruppe der Studenten werden jährlich bestellt. Bis zum Beginn der Amtszeit der neu bestellten ständigen Kommissionen führen die bisherigen Kommissionen die Geschäfte weiter.
- (7) Kommissionen des Senates tagen in nicht öffentlicher Sitzung. Für sie gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

#### **§ 14**

##### **Wahl und Abwahl der Prorektoren**

- (1) Die Prorektoren werden nach den Vorschriften der Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz vom Senat gewählt.
- (2) Prorektoren können gemäß § 84 Abs. 2 SächsHSFG vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Eine Abwahl ist nur möglich, wenn sie als Tagesordnungspunkt in die Einladung aufgenommen wurde. Zuvor ist dem Betroffenen und dem Rektor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### **§ 15**

##### **Durchführung von Beschlüssen**

- (1) Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Senates (§ 82 Abs. 1 Satz 4 SächsHSFG). Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einwendungen gegen die Niederschrift nicht gehemmt.
- (2) Treten Bedenken auf, dass ein Beschluss des Senates im Widerspruch zur Rechtsordnung steht, kann der Vorsitzende die Vollziehung aussetzen und muss den Senat in der nächsten Sitzung erneut mit dem Gegenstand befassen.
- (3) Das Beanstandungsrecht des Rektorates gemäß § 83 Abs. 4 SächsHSFG und des Kanzlers gemäß § 85 Abs. 4 SächsHSFG bleibt unberührt.

#### **§ 16**

##### **Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 23. März 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2010, S. 140) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 28. April 2015.

Chemnitz, den 5. Mai 2015

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

**Ordnung über die Verfahren der Bewährungs- und Befähigungsevaluation sowie das Tenure-Track-  
Verfahren bei Juniorprofessoren an der Technischen Universität Chemnitz  
(Juniorprofessoren-Ordnung)  
Vom 5. Mai 2015**

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. §§ 70 Satz 5 und 59 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt der Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz folgende Ordnung:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer der Juniorprofessur
- § 3 Bewährungsevaluation
- § 4 Verlängerungsoption
- § 5 Tenure-Verfahren
- § 6 Befähigungsevaluation
- § 7 Berufung
- § 8 Vertraulichkeit
- § 9 Übergangsregelung, Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz (nachfolgend: TU Chemnitz) die Verfahren der Bewährungs- und Befähigungsevaluation sowie das Tenure-Track-Verfahren (Tenure-Verfahren) bei Juniorprofessoren.

(2) Für die Berufung von Juniorprofessoren gilt die Berufsordnungsordnung der TU Chemnitz (Berufsordnungsordnung) vom 22.10.2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 39/2010 vom 27.10.2010, S. 1777) in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

(3) Diese Ordnung findet auf das Zentrum für Lehrerbildung der TU Chemnitz entsprechend Anwendung.

**§ 2**

**Dauer der Juniorprofessur**

Juniorprofessuren werden für vier Jahre (Bestellungsphase 1) mit der Option der Verlängerung auf insgesamt sechs Jahre (Bestellungsphase 2) besetzt. Die Option für eine Verlängerung auf insgesamt sechs Jahre setzt eine erfolgreiche Bewährungsevaluation gemäß § 70 Satz 3 SächsHSFG und § 3 dieser Ordnung voraus. Wird die Juniorprofessur im Ergebnis der Bewährungsevaluation nicht auf insgesamt sechs Jahre verlängert, kann sie bis zu einem Jahr verlängert werden (Auslaufphase).

**§ 3**

**Bewährungsevaluation**

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät, der der Juniorprofessor angehört, setzt nach Anhörung des Rektorates spätestens 13 Monate vor Beendigung der Bestellungsphase 1 zur Vorbereitung der Entscheidung i. S. v. § 70 Satz 3 SächsHSFG eine Evaluationskommission ein. Hierfür leitet der Dekan einen Vorschlag für die Zusammensetzung der Evaluationskommission an den Rektor zur Einholung einer Stellungnahme des Rektorates weiter und unterbreitet dem Rektor einen Vorschlag für den Vorsitz der Evaluationskommission. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Rektorates beschließt der Fakultätsrat abschließend über die Einsetzung der Evaluationskommission. Der Rektor bestimmt den Vorsitzenden der Evaluationskommission im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat. Kommt das Einvernehmen innerhalb eines Monats nicht zustande, entscheidet der Rektor über den Vorsitz. Der Evaluationskommission gehören mindestens vier Universitätsprofessoren stimmberechtigt an. Die Professoren müssen

über eine Mehrheit von einem Sitz verfügen. Weiterhin sind in der Evaluationskommission Vertreter der Mitgliedergruppen der akademischen Mitarbeiter, der Studenten und in der Regel auch der sonstigen Mitarbeiter angemessen vertreten. Der für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zuständige Prorektor ist beratendes Mitglied der Evaluationskommission. Juniorprofessoren können Mitglied der Kommission sein, wenn sie nach § 70 Satz 4 SächsHSFG zum außerplanmäßigen Professor bestellt wurden und ihnen das Recht zur Mitwirkung in Berufungskommissionen nach § 60 Abs. 2 SächsHSFG übertragen wurde.

(2) Zu den Sitzungen der Evaluationskommission wird durch den Vorsitzenden in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. In Abstimmung mit den Mitgliedern der Evaluationskommission kann auch mit einer kürzeren Frist und unter Benutzung elektronischer Kommunikationsmittel eingeladen werden. Über die Sitzungen ist ein vom Vorsitzenden unterzeichnetes Verlaufsprotokoll mit Angabe von Datum, Ort und Namen der Teilnehmer zu fertigen. Das protokollierte Abstimmungsergebnis muss das Stimmverhalten der Professoren und der weiteren Kommissionsmitglieder ausweisen. Sondervoten einzelner Sitzungsteilnehmer sind möglich und dem Vorsitzenden spätestens innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstermin zuzuleiten.

(3) Die Evaluationskommission spricht ihre Empfehlung auf der Grundlage

1. eines Berichtes des zu evaluierenden Juniorprofessors über seine Lehr- und Forschungstätigkeit (Selbstbericht),
2. der Ergebnisse der Lehrevaluationen sowie
3. zweier Gutachten von Professoren verschiedener Universitäten

aus. Der Selbstbericht des Juniorprofessors besteht aus einer persönlichen Stellungnahme und einer Dokumentation. Die persönliche Stellungnahme soll eine Darstellung der bisherigen Forschungsarbeiten und Forschungsschwerpunkte des Juniorprofessors enthalten. Die Dokumentation soll neben einem Lebenslauf auch eine Aufstellung seiner Tätigkeiten in Forschung und Lehre sowie seiner Mitwirkung in akademischen Gremien beinhalten.

(4) Die Gutachter sollen im Fachgebiet des Juniorprofessors anerkannte Professoren sein, verschiedenen Universitäten angehören und nicht Mitglieder der Evaluationskommission sein. Bei ihrer Auswahl ist seitens der Evaluationskommission darauf zu achten, dass keine Besorgnis der Befangenheit im Sinne der §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes besteht. Der Vorsitzende fordert die Gutachter auf, in ihrem schriftlichen Gutachten zur Bewährung des Juniorprofessors begründet Stellung zu nehmen und es innerhalb von acht Wochen einzureichen. Den Gutachtern soll der Selbstbericht des Juniorprofessors vorliegen. Wenn die beiden Gutachter nicht zu einem übereinstimmenden Vorschlag gelangen, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Für den weiteren Gutachter gelten Satz 1 bis 3 entsprechend; ihm sollen die beiden divergierenden Gutachten vorliegen.

(5) Die Evaluationskommission hat eine Empfehlung zur Bewährung des Juniorprofessors gegenüber dem Dekan abzugeben. Der Beschluss über eine Empfehlung zur Bewährung des Juniorprofessors bedarf neben der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auch der Mehrheit der der Kommission angehörenden Professoren. Der Entscheidungsvorschlag der Kommission soll spätestens sieben Monate vor Beendigung der Bestellungsphase 1 vorliegen.

## **§ 4**

### **Verlängerungsoption**

(1) Auf der Grundlage der Empfehlung der Evaluationskommission beschließt der Fakultätsrat über den Vorschlag zur Verlängerung der Juniorprofessur. Zusammen mit dem Beschluss leitet der Dekan die Empfehlung der Evaluationskommission einschließlich der Unterlagen gemäß § 3 Abs. 3 an das Rektorat weiter. Die Weiterleitung soll spätestens sechs Monate vor Ende der Bestellungsphase 1 erfolgen. Den Mitgliedern des Fakultätsrats ist im Bedarfsfall vor der Entscheidung des Fakultätsrats Einsicht in die Unterlagen der Evaluationskommission zu gewähren.

(2) Stellt das Rektorat auf der Grundlage des Vorschlages des Fakultätsrates eine Bewährung des Juniorprofessors fest, soll das Dienstverhältnis spätestens vier Monate vor seinem Ablauf mit Zustimmung des Juniorprofessors auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden.

(3) Die Bestellung für die Bestellungsphase 2 einschließlich der dienstrechtlichen oder dienstvertraglichen Entscheidungen obliegt dem Rektor. Im Falle der festgestellten Bewährung wird eine von Rektor und Dekan unterzeichnete Urkunde über die positive Evaluation ausgestellt.

(4) Stellt das Rektorat auf der Grundlage des Vorschlages des Fakultätsrates eine Bewährung des Juniorprofessors nicht fest, kann die Juniorprofessur bis zu einem Jahr verlängert werden (Auslaufphase). Die Entscheidung des Rektorates soll dem Juniorprofessor vier Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses mitgeteilt werden. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.



## § 5

### Tenure-Verfahren

(1) Die Besetzung von Professuren im Tenure-Verfahren ist auf Ausnahmefälle beschränkt und kommt in der Regel nur für W2-Professuren in Betracht.

(2) Die Durchführung eines Tenure-Verfahrens setzt das Vorhandensein einer entsprechenden Professorenstelle und eine Ausschreibungsverzichtsentscheidung nach § 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SächsHSFG voraus. Diese trifft das Rektorat auf Antrag der Fakultät nach pflichtgemäßem Ermessen in der Regel spätestens neun Monate vor Ablauf des fünften Jahres der Juniorprofessur. Ein Ausschreibungsverzicht ist nur möglich, soweit diese Option in der Ausschreibung der Juniorprofessur vorgesehen war, und kommt insbesondere dann in Betracht, wenn über die Erfüllung der Anforderungen des § 63 Abs. 1 SächsHSFG hinaus entweder

1. ein herausragendes Bindungsinteresse der Universität vor dem Hintergrund eines Rufs des Juniorprofessors auf eine Professur an einer anderen Hochschule besteht oder
2. herausragende Lehr- und Forschungsleistungen vom Juniorprofessor erbracht wurden, die die Vermutung für eine herausragende Befähigung als Professor hinreichend begründen.

Auf eine Ausschreibung kann regelmäßig nicht verzichtet werden, wenn der Juniorprofessor unter Anwendung der Ausnahmeregelung des § 64 Abs. 2 i. V. m. § 60 Abs. 3 Satz 4 SächsHSFG (Hausberufungsverbot) für die Bestellungsphase 1 eingestellt oder ernannt wurde. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Juniorprofessor einen Ruf auf eine gleichwertige Professur an einer anderen Hochschule erhalten hat oder die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 3 Satz 6 Nr. 2 SächsHSFG vorliegen.

(3) Die Entscheidung über die Berufung obliegt dem Rektor.

(4) Eine Berufungsentscheidung durch den Rektor setzt voraus, dass

1. sich der Juniorprofessor, unbeschadet von Verlängerungen nach § 77 Abs. 4 SächsHSFG, im fünften Jahr der Juniorprofessur befindet,
2. die Bewährungsevaluation gemäß § 3 über die Bewährung hinaus eine herausragende Befähigung des Juniorprofessors in Lehre und Forschung belegt und
3. eine ergänzende Befähigungsevaluation eine herausragende Befähigung des Juniorprofessors für eine Professur ausweist.

## § 6

### Befähigungsevaluation

(1) Für die Befähigungsevaluation gelten § 3 Abs. 2 und 4 entsprechend, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anders bestimmt wird.

(2) Das Rektorat setzt zur Vorbereitung von Berufungsentscheidungen im Tenure-Verfahren eine Evaluationskommission (Tenure-Evaluationskommission) ein, die mehrheitlich aus Universitätsprofessoren der Fakultät, die das Tenure-Verfahren beantragt hat, besteht und bestimmt deren Vorsitzenden. Die Mitglieder der jeweiligen Evaluationskommission gemäß § 3, die der Gruppe der Hochschullehrer angehören, sind auch Mitglieder der Tenure-Evaluationskommission. Der für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zuständige Prorektor ist beratendes Mitglied der Tenure-Evaluationskommission.

(3) Die Befähigungsevaluation wird durch den Rektor auf der Grundlage der Ausschreibungsverzichtsentscheidung des Rektorats nach § 5 Abs. 2 eingeleitet.

(4) Eine herausragende Befähigung setzt eine weit über dem Durchschnitt liegende, sich von diesem deutlich abhebende und deshalb besonders hervorragende Eignung als Professor voraus.

(5) Für die Befähigungsevaluation sind drei externe Gutachten einzuholen. Die Gutachter sollen nicht bereits im Rahmen der Bewährungsevaluation tätig gewesen sein. Dem Juniorprofessor ist vor Einleitung der Begutachtung die Möglichkeit einzuräumen, den Selbstbericht zu aktualisieren. Von der Tenure-Evaluationskommission ist unter Einbeziehung der Gutachten und der Bewährungsevaluation eine Gesamtempfehlung auszusprechen und dem Rektor zu übermitteln. Die Empfehlung der Kommission bedarf neben der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auch der Mehrheit der ihr angehörenden Professoren und soll spätestens drei Monate vor Ablauf des fünften Jahres der Juniorprofessur dem Rektor vorliegen.

**§ 7****Berufung**

Bestätigt der Rektor die Empfehlung der Tenure-Evaluationskommission, die eine herausragende Befähigung des Juniorprofessors als Professor ausweist, entscheidet er nach Erörterung mit dem Dekan über die Aufnahme von Berufungsverhandlungen. Für diese gilt die Berufungsordnung entsprechend. Die Berufung erfolgt nach Abschluss der Berufungsvereinbarung durch den Rektor. Die Zuständigkeit für die beamtenrechtliche Ernennung bleibt davon unberührt.

**§ 8****Vertraulichkeit**

Die Sitzungen der Evaluationskommissionen finden nicht-öffentlich statt; die Beratung und Entscheidung über die Verlängerung einer Juniorprofessur sowie über den Ausschreibungsverzicht erfolgt in den jeweiligen Organen in nicht-öffentlicher Sitzung. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen verpflichtet. Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

**§ 9****Übergangsregelung, Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Für Juniorprofessuren, die für eine Dauer von drei Jahren mit der Option einer Verlängerung um weitere drei Jahre ausgeschrieben wurden, betragen die Bestellungsphase 1 und die Bestellungsphase 2 gemäß § 2 jeweils drei Jahre.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 28. April 2015 und des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 21. April 2015.

Chemnitz, den 5. Mai 2015

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

## **Ordnung über den Studienjahresablauf an der Technischen Universität Chemnitz Vom 5. Mai 2015**

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz- SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), hat der Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Ordnung über den Studienjahresablauf erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Studienjahr
- § 2 Allgemeine Festlegungen
- § 3 Wintersemester
- § 4 Sommersemester
- § 5 Inkrafttreten

### **§ 1 Studienjahr**

- (1) Das Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Über Beginn und Ende des Semesters entscheidet die Landesrektorenkonferenz nach Anhörung der Konferenz der Sächsischen Studentenräte.
- (3) Gemäß Beschluss der Landesrektorenkonferenz vom 12. Juni 1995, bestätigt durch den Beschluss der Landesrektorenkonferenz vom 18. März 2013, beginnt das Wintersemester am 1. Oktober und endet am 31. März des nachfolgenden Jahres und das Sommersemester beginnt am 1. April und endet am 30. September.

### **§ 2 Allgemeine Festlegungen**

- (1) Die Vorlesungszeit beträgt im Wintersemester und im Sommersemester jeweils 15 Wochen.
- (2) In der Vorlesungszeit liegende gesetzliche Feiertage in Sachsen (Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag, Buß- und Betttag) sind vorlesungsfrei.
- (3) Es wird in jedem Semester eine zentrale Prüfungsperiode vorgesehen. Die zentrale Prüfungsperiode ist ein Prüfungszeitraum, für den durch zentrale Planung überschneidungsfreie Prüfungen gesichert werden. Die zentrale Prüfungsperiode schließt sich an die Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters an und beträgt vier Wochen. Sie beginnt am ersten auf die 15-wöchige Vorlesungszeit folgenden Montag und endet am Samstag der vierten Woche.

### **§ 3 Wintersemester**

- (1) Die Vorlesungszeit im Wintersemester beginnt am zweiten Montag des Monats Oktober.
- (2) Die Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters wird als Einführungswoche genutzt. In dieser Woche stattfindende fakultätsspezifische Veranstaltungen werden im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachschaftratsrat terminiert.
- (3) Über Weihnachten und Neujahr findet eine zweiwöchige Vorlesungspause statt. Der letzte Vorlesungstag vor Beginn dieser Vorlesungspause ist der letzte Freitag vor dem 24. Dezember. Fällt der 24. Dezember auf einen Sonnabend, ist der letzte Vorlesungstag der vorletzte Freitag vor dem 24. Dezember. Nach der Vorlesungspause werden die Lehrveranstaltungen am ersten Montag nach dem Neujahrsfeiertag fortgesetzt.

**§ 4****Sommersemester**

- (1) Die Vorlesungszeit im Sommersemester beginnt am ersten Montag des Monats April.
- (2) Der Dienstag nach dem Pfingstmontag ist vorlesungsfrei.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 28. April 2015 und des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 15. April 2015.

Chemnitz, den 5. Mai 2015

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl